

Beschluss

AZ: BSchK/12/2018/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030-24009-641

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

des Kreisverbandes Lüchow Dannenberg,

- Beschwerdeführer -

gegen

- Beschwerdegegner -

hat die Bundesschiedskommission durch ihre Mitglieder nach mündlicher Verhandlung vom 14.04.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Begründung:

I.

Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Der Beschwerdegegner hat am 17. Juni 2017 seinen (erneuten) Eintritt in die Partei erklärt. Hiergegen legte der Beschwerdeführer am 04. Juli 2017 Einspruch ein. Er begründete seine Entscheidung mit dem Verhalten des Beschwerdegegners gegenüber Genossinnen und Genossen in den zwei Jahren nach seinem Parteiausschluss. Es sei keine Verbesserung oder Einsicht des Beschwerdegegners zu erkennen.
2. Der Beschwerdegegner trat dem Einspruch mit Schreiben vom 21. Juli 2017 entgegen. So seien keine konkreten Gründe für das behauptete Verhalten dargelegt worden, sondern vielmehr pauschale Unterstellungen.
3. Mit Schreiben vom 30.08.2017 hat die Landesschiedskommission das Verfahren aus Gründen der Befangenheit an die Bundesschiedskommission verwiesen.
4. Im Anschluss hat die Bundesschiedskommission den Beschwerdeführer gebeten, die Einspruchsbegründung bis zum 29.09.2017 zu konkretisieren und insbesondere entsprechende Tatsachen vorzutragen.
5. Mit Entscheidung vom 21.10.2017, ausgefertigt am 03.11.2017, wies die Bundesschiedskommission den Einspruch erstinstanzlich als unbegründet zurück. Demnach genüge der Vortrag des Beschwerdeführers nicht den zivilprozessualen Mindestanforderungen an eine hinreichende Bestimmtheit. Die Bundesschiedskommission könne aus der Einspruchsbegründung nicht nachvollziehen, auf welche konkreten Tatsachen sich der Beschwerdeführer beruft. Die Darlegung, das Verhalten des Beschwerdegegners gegenüber Genossinnen und Genossen in den zwei Jahren nach seinem Parteiausschluss ließe keine Verbesserung oder Einsicht des Beschwerdegegners erkennen, sei ein substantiiertes und pauschaler Vortrag. Der

Beschwerdeführer sei auch der Bitte der Bundesschiedskommission um eine Konkretisierung nicht nachkommen.

6. Mit Schreiben vom 26.10.2017 kam der Beschwerdeführer der Bitte um Konkretisierung seiner Gründe für den Einspruch gegen die Mitgliedschaft des Beschwerdegegners nach. Demnach richte sich sein Verhalten gegen einzelne Mitglieder. Zudem habe er ein ihm ausgesprochenes Hausverbot des Kreisverbandes Uelzen missachtet. Der Beschwerdegegner erschien zu Mitgliederversammlungen und „nötigte die Mitglieder des KV Uelzen, die Hinzuziehung der Polizei in Erwägung zu ziehen“. Ferner habe er in einem größeren E-Mail-Empfängerkreis dem Vertreter des Beschwerdeführers, Genossen X. X., Hochstapelei wegen dessen Berufsbezeichnung „Elektroinstallateur“ vorgeworfen. Auch habe der Beschwerdegegner Genossen X. X. in Bezug auf einen Landesparteitagsantrag ein Plagiat unterstellt, obwohl dieser darauf hingewiesen habe, den Text teilweise aus dem Landesverband Hessen übernommen zu haben.

7. Mit Schreiben vom 07.11.2017 verwies der Beschwerdeführer auf seine E-Mail vom 19.09.2017, in der aufgrund des Landtagswahlkampfes in Niedersachsen um eine Fristverlängerung bis zum 30.10.2017 gebeten wurde. Zudem habe der Beschwerdegegner weiterhin kein Interesse an einer konstruktiven Zusammenarbeit, seinen Mitgliedsbeitrag wolle er erst im November 2017 zahlen, obwohl im Juni 2017 die Mitgliedschaft beantragt worden sei und mithin satzungsgemäß im Juli wirksam wäre.

8. Mit Schreiben vom 28.02.2018 nahm der Beschwerdegegner Stellung. Er hält die Beschwerde für unzulässig, nach seiner Auffassung war das Verfahren mit Beschluss der Bundesschiedskommission abgeschlossen. Gegen ein Hausverbot habe er nicht verstoßen. Dies sei vom alten Kreisvorstand ausgesprochen worden. Sofern seine Teilnahme an Mitgliederversammlungen nicht erwünscht war, sei er der Bitte stets nachgekommen. An der Behauptung, Genosse X. X. sei kein Elektroinstallateur, halte er fest. Nach seiner Kenntnis habe er keinen Abschluss, insofern täusche er die Öffentlichkeit. Seine E-Mail richtete er i.ü. nur an Genossen X. X. Auch halte er am Plagiatsvorwurf hinsichtlich des Landesparteitagsantrages fest.

9. Der Beschwerdeführer nahm mit Schreiben vom 15.03.2018 zum Vortrag des Beschwerdegegners nochmals Stellung.

10. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die der Bundesschiedskommission vorliegende Handakte der Landesschiedskommission Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

1. Nach § 15 Abs. 3 Schiedsordnung ist die Beschwerde binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses schriftlich bei der Bundesschiedskommission einzulegen und zu begründen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdegegners ist das Verfahren auch nicht bereits mit dem Beschluss der Bundesschiedskommission vom 03.11.2017 abgeschlossen, da die Entscheidung hier erstinstanzlich erfolgte. Insofern steht dem Beschwerdeführer die Beschwerde als Rechtsmittel zu. Daher bedarf es auch keiner näheren Erörterung, ob und inwiefern die E-Mail des Beschwerdeführers vom 19.09.2017 (Bitte um Fristverlängerung) fristwährend erfolgte.

2. In der Sache konnte der Beschwerdeführer jedoch nicht durchdringen.

Nach § 2 Abs. 3 Bundessatzung wird die Mitgliedschaft sechs Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam, sofern die satzungsgemäße Pflicht zur Beitragszahlung erfüllt ist und kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft durch den Kreisvorstand oder einen übergeordneten Vorstand vorliegt.

Nach § 10 Abs. 1 S. 2 PartG bedarf die Ablehnung eines Antrags zwar keiner Begründung. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes für Vereine, die auch auf Parteien Anwendung findet, kann sich eine Aufnahmepflicht ergeben, wenn die Ablehnung zu einer im Verhältnis zu bereits aufgenommenen Mitgliedern sachlich nicht zu rechtfertigenden ungleichen Behandlung und unbilligen Benachteiligung des Bewerbers führt. *„Bei der Beurteilung spielen die berechtigten Interessen des Bewerbers an der Mitgliedschaft und die Bedeutung der damit verbundenen Rechte und Vorteile eine Rolle – aber auch die Bewertung und Berücksichtigung der Interessen des Vereins.“* (BGH NJW 1985 S. 1216).

Für die Ablehnung der Aufnahme müssen sachlich gerechtfertigte Gründe vorhanden sein (OLG Düsseldorf NJW-RR 1987 S. 503). Auf jeden Fall muss der Bewerber grundsätzlich die übrigen in der Satzung vorgesehenen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein erfüllen. Zudem ist i. d. R. eine Abwägung zwischen beiden Interessen und Grundrechtspositionen erforderlich (BGH NJW 1985 S. 1216; BVerfG NJW-RR 1989, S. 636).

Entsprechende sachliche Gründe für einen Einspruch können sich aus konkreten Anhaltspunkten ergeben, wonach durch den Antragsteller die Grundpflichten eines jeden Mitglieds nach § 4 Abs. 3 Bundessatzung nicht eingehalten werden. Dabei ist zu beachten, dass an die Voraussetzungen für den Einspruch gegen einen Parteieintritt nicht so hohe Anforderungen gestellt werden wie an die Voraussetzungen für einen Parteiausschluss.

Die vom Beschwerdeführer vorgetragene Gründe rechtfertigen nach Auffassung der Bundesschiedskommission keinen wirksamen Einspruch gegen die Mitgliedschaft.

Nach dem Vortrag des Beschwerdeführers kann eine nicht erfolgte bzw. zu spät erfolgte Zahlung der Mitgliedsbeiträge kein Grund sein, den Eintritt zu verwehren. Denn der Eintritt wird erst mit rechtskräftiger Entscheidung im Schiedsverfahren wirksam. Es wäre darüber hinaus schlicht unbillig, vom Beschwerdegegner zu erwarten, Beiträge zu zahlen, obwohl er noch nicht wissen kann, ob er überhaupt Mitglied ist/wird.

Den Beschwerdeführern ist zuzustimmen, dass der Tonfall des Beschwerdegegners etwa in den E-Mails zum Teil unangemessen war. Dies hat der Beschwerdegegner in der mündlichen Verhandlung auch eingeräumt und grundsätzlich bedauert. Er hat der Bundesschiedskommission glaubhaft versichert, zukünftig Art und Weise seiner Ansprache bzw. Ausdrucksweise zu verbessern. Nach dem Vortrag beider Parteien haben die Äußerungen des Beschwerdegegners jedoch noch nicht die Qualität von Herabsetzungen und Verächtlichmachungen, die in der Partei nicht hinzunehmen sind. Die Bundesschiedskommission hat betont, dass auf Empfindungen anderer Parteimitglieder Rücksicht zu nehmen ist.

Auch die anderen Gründe des Beschwerdeführers können den Widerspruch des Beschwerdeführers gegen den Eintritt in die Partei nicht sachlich rechtfertigen. Die Verletzung des Hausverbots wird

vom Beschwerdegegner bestritten. Der Vorwurf der Hochstapelei an Genossen X. X. wegen der Bezeichnung „Elektroinstallateur“ wurde entgegen des Vortrags der Beschwerdeführer nicht in einem größeren E-Mail-Verteiler, sondern direkt an den Genossen X. X. Die Bundesschiedskommission hat den Beschwerdegegner darauf hingewiesen, dass diese Berufsbezeichnung nicht geschützt sei und daher empfohlen, den entsprechenden Vorwurf nicht weiter zu verfolgen. Auch der Vorwurf des Plagiats im Hinblick auf einen Landesparteitagsantrages erscheint nach Auffassung der Bundesschiedskommission auch vor dem Hintergrund der Meinungsfreiheit als Versagungsgrund für den Parteieintritt nicht angemessen.

Nach alledem konnte die Beschwerde in der Sache keinen Erfolg haben.